

**Änderung der
Verordnung des Rektorats gemäß § 64 Abs 6 Universitätsgesetz 2002 idgF
über die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren für das
Masterstudium Quantitative Finance
an der Wirtschaftsuniversität Wien**

Das Rektorat ändert gemäß § 64 Abs 6 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I 2002/120 idgF, die Verordnung des Rektorats gemäß § 64 Abs 6 Universitätsgesetz 2002 idgF über die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren für das Masterstudium Quantitative Finance an der Wirtschaftsuniversität Wien, kundgemacht im Mitteilungsblatt 141 am 04.02.2009:

§ 3 lautet wie folgt:

§ 3 – Aufnahmeverfahren und Zahl der Studienplätze

- (1) Das Aufnahmeverfahren für das Masterstudium Quantitative Finance findet jeweils von Februar bis Juni statt.
- (2) Die Zahl der Studienplätze pro Studienjahr wird mit 60 festgelegt. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens kann diese Zahl der Studienplätze vergeben werden.

§ 5 Abs 3 Z 2 lit b lautet wie folgt:

- b. von Zeugnissen über an der WU abgelegte Prüfungen im Fach Wirtschaftssprache Englisch im Umfang von 14 ECTS-Anrechnungspunkten mit einem gewichteten Notendurchschnitt von nicht schlechter als 2,5.

§ 9 Abs 3 entfällt.

§ 12 lautet wie folgt:

- (2) Die Änderungen dieser Verordnung, kundgemacht im Mitteilungsblatt der WU Nr. 12 am 23.12.2009, treten am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Wien, am 4. November 2009

Für das Rektorat:
Der Vizerektor für Lehre